



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
Inflationsausgleichsprämie (IAP)**

Abschluss:	21.04.2023
Gültig ab:	21.04.2023
Gültig bis :	31.12.2024 ohne Nachwirkung

Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ (TV IAP) vom 21.04.2023

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag „**Inflationsausgleichsprämie**“ vereinbart:

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e.V. und der IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsvergütung die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**

für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e.V. sind;

1.1.3 **persönlich:**

für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

1. Inflationsausgleichsprämie I

Vollzeitarbeitnehmer, die zum Stichtag am 01.04.2023 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen und auch am Auszahlungstag dem Betrieb noch angehören, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 Euro. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung auch abweichend geregelt werden. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag der 01.07.2023.

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

2. Inflationsausgleichsprämie II

Vollzeitarbeitnehmer, die zum Stichtag am 01.04.2024 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen und auch am Auszahlungstag dem Betrieb noch angehören, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.000 Euro. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung auch abweichend geregelt werden. Dies gilt unabhängig von den vorgenannten Stichtagen.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag der 01.04.2024.

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

3. Mitarbeiter mit abweichender Arbeitszeit

Teilzeitarbeitnehmer, d.h. auch Beschäftigte in geringfügiger Beschäftigung haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag bemisst.

Arbeitnehmer, deren individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 40h verlängert ist, erhalten als Vollzeitarbeitnehmer die Inflationsausgleichsprämie in Höhe der Beträge gemäß § 2 Ziff. 1 und 2.

PN zu §2 Ziff. 3 Abs. 1

„Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Arbeitnehmer für die Arbeitsphase im Rahmen des Blockmodells der Altersteilzeit einen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie wie ein Vollzeitarbeitnehmer in Höhe der Beträge gemäß § 2 Ziff. 1 und 2 haben.“

4. Kürzungsmöglichkeit

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem der jeweilige Stichtag liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr teilweise, so ist die Inflationsausgleichsprämie je vollem Kalendermonat des Ruhens anteilig zu kürzen. Ist bei einem Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach dem Auszahlungstichtag schon die volle Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt worden, so kann der auf die Ruhezeit entfallende Anteil der Prämie des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber zurückgefordert werden.

Als Ruhen gilt auch die Ruhephase in der Altersteilzeit.

Im Ausscheidejahr besteht der Anspruch anteilig.

PN zu § 2 Ziff. 4

„Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Inflationsausgleichsprämie zum Zeitpunkt der Auszahlung gekürzt werden kann, wenn damit wegen eines bereits feststehenden Ruhenszeitraums eine spätere Rückzahlung ausgeschlossen werden kann. Ruht das Arbeitsverhältnis wider Erwarten nicht, ist der Kürzungsbetrag mit der nächsten regulären Gehaltsabrechnung abzurechnen und auszubezahlen.“

5. Auszubildende und Dual Studierende

Auszubildende und Dual Studierende, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie I in Höhe von 750 € und Inflationsausgleichsprämie II in Höhe von 500 Euro.

Diese Inflationsausgleichsprämien werden zeitgleich mit den Inflationsausgleichsprämien für die Arbeitnehmer ausgezahlt.

6. Kleinbetriebe

Betriebe ohne Betriebsrat mit maximal 50 Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag, können die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie auf maximal drei Raten bis zum 01.08. des jeweiligen Kalenderjahrs auszahlen.

7. Anrechenbarkeit

Hat der Arbeitgeber bereits Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11 c EStG betrieblich geleistet, werden auf den Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie nach diesem Tarifvertrag die betrieblichen Leistungen angerechnet.

PN: Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass eine etwaige Anrechnung erst auf die Inflationsausgleichsprämie II und dann auf die Inflationsausgleichsprämie I erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 21.04.2023 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31.12.2024.

Leinfelden-Echterdingen, den 21. April 2023

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

Michael Jelinek

Dr. Andreas Göritz

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Roman Zitzelsberger

Ivan Curkovic

HINWEISE:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine IAP bis zu einem Betrag von 3.000 Euro in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren.

- FAQs IAP: [Bundesfinanzministerium - FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz](#)
- Die IAP kann nicht als monatliche Zahlung geleistet werden.